



Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt im SPD Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt gebildet.
- (2) Die Aufgaben der AG Migration und Vielfalt richten sich nach dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Partiewahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AG Migration und Vielfalt entspricht der der Partei.

§ 2 Ziele und Aufgaben der AG Migration und Vielfalt

- (1) In der AG Migration und Vielfalt engagieren sich SPD-Mitglieder mit und ohne Migrationsbiografie für eine freie, vielfältige, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich gegen Rassismus, Nationalismus, Antisemitismus und jede Art ethnischer Diskriminierung ein. Sie engagiert sich zudem für die politische, rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung von People of Color (POC), ethnischen Minderheiten, (Spät-) Aussiedler*innen und Geflüchtete als Gleiche in unserer Einwanderungsgesellschaft sowie für deren chancengleiche Teilhabe an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft fördert die politische Willensbildung und das Engagement der ethnischen Minderheiten, Aussiedler*innen und Geflüchtete und organisiert politische Bildungs- und Informationsarbeit.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft fördert auf nationaler und internationaler Ebene die Kontakte zu demokratisch verfassten Gruppen, die sich gegen die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten, Aussiedler*innen und Geflüchteten wenden.
- (5) Die Öffentlichkeitsarbeit ist eine wichtige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft kann jedes Mitglied der Berliner SPD angehören. Dies geschieht durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung beim Landes- oder Kreisvorstand der Arbeitsgemeinschaft. In Bezirken, in denen kein Kreisvorstand der Arbeitsgemeinschaft

existiert, meldet der dortige SPD-Kreisvorstand die Namen der an der Mitarbeit Interessierten an den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitgliedschaft gegenüber dem SPD- Landesverband erklärt haben.
- (3) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist auf Beschluss des zuständigen Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft möglich.

§ 4 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Kreisebene.

§ 5 Organe auf Kreisebene

Organe auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Kreisvollversammlung

- (1) Höchstes Beschlussorgan auf Kreisebene ist die Kreisvollversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreises gemäß § 3 dieser Richtlinien zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Kreisvorstandes
 - b) Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
 - c) Beschlussfassung über den Bericht des Kreisvorstandes
 - d) Beschlussfassung über Anträge

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem oder der Kreisvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau
 - b) bis zu vier stellvertretenden Im Rahmen Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in
 - d) Beisitzer*innen über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
 - e) Die von a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreisvollversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

- (3) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.
- (4) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 8 Organe auf Landesebene

Organe der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz und der Landesvorstand.

§ 9 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft. Sie besteht aus 60 Delegierten, die von den Kreisvollversammlungen gewählt werden. Die Anzahl der auf die Kreise entfallenen Delegierten wird vom SPD-Landesvorstand in einem Delegiertenschlüssel aufgrund der Mitgliederzahlen der Partei gem. § 1 Abs. 3 dieser Richtlinien beschlossen. Dabei erhält jeder Kreis ein Grundmandat. Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf die Landesdelegiertenkonferenz entsandt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz reduziert sich entsprechend.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft sowie die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kreisvollversammlungen ist die außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz kann dem Landesvorstand Aufträge erteilen, über deren Erledigung dieser Bericht zu erstatten hat.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) eine*r Schriftführer*in
 - d) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - e) die von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise.
- (2) Die von a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Der oder die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Landesvorstand der Partei. Bei einer Doppelspitze nominiert der die Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl eine*n der beiden Vorsitzenden zur Wahl in den Landesvorstand der Partei.

- (3) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Er führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Landesvorstand kann beratende Arbeitskreise bilden.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (6) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten mit den nächsten ordentlichen Parteiwahlen in Kraft und lösen die bisherigen ab.